VERORDNUNG (EWG) Nr. 2024/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 des Rates wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 dahingehend geändert, daß zur Aussaat bestimmtes Hybridsorghum in die Liste der Erzeugnisse der gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut aufgenommen und der Regelung der Referenzpreise für Hybridmais unterworfen wurde.

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 bestimmt, daß für jeden Typ von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat jährlich ein Referenzpreis festgesetzt wird. Diese Referenzpreise werden auf der Grundlage der in den drei letzten Wirtschaftsjahren festgestellten Frei-Grenze-Preise festgesetzt, wobei anomal niedrige Preise unberücksichtigt bleiben. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung der Referenzpreise und für die Aufstellung der Angebotspreise frei Grenze für Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat (3) wird ausschließlich von den Preisen bei der Einfuhr aus Drittländern ausgegangen, die für die Qualität und die Menge des Erzeugnisses repräsentativ sind.

Die Einfuhren der unter die Tarifstelle 10.05 A IV („andere") des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Hybridmaistypen zur Aussaat können angesichts der sehr geringen Mengen nicht als repräsentativ gelten. Infolgedessen kann für diese Maistypen kein Referenzpreis festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat der Tarifstellen 10.05 A I, 10.05 A II, 10.05 A III und 10.07 C I des Gemeinsamen Zolltarifs für das Wirtschaftsjahr 1986/87 sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 26. 7. 1972, S. 1.

ANHANG

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Referenzpreise
ex 10.05	Mais :	
	A. Hybridmais, zur Aussaat bestimmt (a) :	
	I. Doppelhybriden und Top-cross-Hybriden	90
	II. Dreiweghybriden	110
	III. Einfachhybriden	240
ex 10.07	Buchweizen, Hirse aller Art, Kanariensaat und Sorghum ; anderes Getreide :	
	C. Sorghum :	
	I. Einfach Hybriden zur Aussaat	150

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.